31. März 2025
VerkR-144/0-2025 Nie

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 31.03.2025 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 31.03.2025, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz, LGBl.Nr. 28/1988, in der jeweils geltenden Fassung verordnet:

## § 1
## Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.), wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.
   Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen selbst:

   a) auf allen Stellflächen am Hauptplatz, die durch Bodenmarkierungen als Parkplätze gekennzeichnet sind;

   b) auf der rechten Seite der Böhmergasse in Richtung Norden, beginnend beim Haus Nr. 2, nach dem verordneten Halteverbot, bis zum nördlichen Eingang des Hauses Nr. 10, die Böhmergasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt;

   c) auf dem Vorplatz vor dem Haus Böhmergasse Nr. 11, für die dort bestehenden 3 Abstellplätze.

d) auf der linken Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend beim Hauseingang des Hauses Nr. 1 bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 29;

e) auf der rechten Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend vor der Garageneinfahrt des Hauses Nr. 10 bis zum nördlichen Eck des Hauses Nr. 14;

f) auf der linken Seite der Salzgasse in Richtung Norden, beginnend bei der südlichen Ecke des Hauses Nr. 1 bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 33, die Salzgasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt;

g) auf der rechten Seite der Schlossergasse in Richtung Westen, beginnend bei der östlichen Ecke des Hauses Nr. 2, bis zur westlichen Ecke des Hauses Nr. 4, In die Schlossergasse ist das Einfahren von der Salzgasse kommend in Richtung Osten verboten;

h) auf der rechten Seite der Heiligengeistgasse in Richtung Osten, beginnend bei der westlichen Ecke des Hauses Nr. 5, bis zur östlichen Ecke des Hauses Nr. 5, die Heiligengeistgasse wird als Einbahn in Richtung Osten geführt;

i) auf der rechten Seite der Pfarrgasse in Richtung Osten, beginnend beim Eingang des Hauses Nr. 17, bis zum Eingang des Hauses Nr. 11;

j) auf dem Vorplatz des Hauses Pfarrplatz Nr. 1, für die dort bestehenden drei Abstellflächen;

k) auf dem Vorplatz des Hauses Höllplatz Nr. 2, für die dortigen drei Abstellplätze;

l) auf der rechten Seite der Eisengasse in Richtung Süden, beginnend beim 2. Auslagenfenster des Hauses Nr. 12 bis ca. 1 Meter vor der südl. Hausgrenze des Hauses Nr. 16, die Eisengasse wird von der Pfarrgasse weg in Richtung Süden als Einbahn geführt

2. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960 i.d.g.F.

## § 2
## Höhe der Parkgebühr

1. Die Höhe der Parkgebühr für 30 Minuten wird mit 50 Cent, für eine Stunde mit 1 Euro bzw. für 90 Minuten mit 1,50 Euro festgesetzt.
2. Die Höhe der Parkgebühr für Kundenparkscheine (Gültigkeit 1 Stunde) wird mit 25 Cent festgelegt.
3. Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Automatenparkscheinen für eine halbe Stunde 50 Cent. Für darüber hinausgehende Zeiteinheiten ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten.
4. Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich wie folgt:

Tariftabelle für die Parkscheinautomaten:

| Minuten | Euro |
|---|---|
| 30 | 0,50 |
| 36 | 0,60 |
| 42 | 0,70 |
| 48 | 0,80 |
| 54 | 0,90 |
| 60 | 1,00 |
| 66 | 1,10 |
| 72 | 1,20 |
| 78 | 1,30 |
| 84 | 1,40 |
| 90 | 1,50 |

## § 3
## Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

1. Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
2. Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

## § 4
## Abgabenbefreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

8. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 der StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle alle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
9. Fahrzeuge der Hauskrankenpflege, der mobilen Altenhilfe, der Heimhilfe von sozialmedizinischen Betreuungsringen und Fahrzeuge, die der Zustellung aus der Aktion Essen auf Rädern dienen, wobei eine Bestätigung der Stadtgemeinde Freistadt hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
10. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden, wobei die Bestätigung hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
11. Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Freistadt

## § 5
## Fälligkeit

Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

## § 6
## Art und Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines als entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dienen die Parkscheine nach Abs.3.
2. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen oder elektronisch gebuchtes Parken einzubringen (Sperrfrist 20 Minuten), ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
3. Der Parkschein ist entweder nach dem Muster der Anlage B oder C unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.
4. Die Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage B hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde und Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen. Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt gelassen werden. Die Verwendung von Bleistiften ist unzulässig. Bei Verwenden von mehreren Parkscheinen im Rahmen der höchstzulässigen Parkdauer von eineinhalb Stunden sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, zu bezeichnen.

5. Die Entrichtung und Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage C wird durch
    a. den Einwurf von geeigneten Münzen in den Parkscheinautomaten oder
    b. bargeldlose NFC-Kontaktloszahlung mit Bankomat-, Debit- oder Kreditkarte

entrichtet.

6. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum des Fahrzeuges zu entfernen. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
7. Als Nachweis der Entrichtung gilt auch der elektronische Nachweis mittels Handy (Handparksystem).

## § 7
## Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz, LGBl. Nr. 28/1988 in der jeweils geltenden Fassung, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

## § 8
## Verwendung der Parkgebühr

Der Nettoertrag der Parkgebühren ist für die Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation zu verwenden.

## § 9
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherig erlassenen Verordnungen außer Kraft gesetzt.

**Die Anlagen zur Parkgebührenordnung sind als Beilage wie folgt gestaltet:**

A: Lageplan über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach § 1 Z. 1
B: Muster eines Parkscheines
C: Muster eines Parkscheines von Parkautomaten

Christian Gratzl
Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.04.2025
Abgenommen am: 18.04.2025

Anlage A
Lageplan über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach § 1 Z. 1

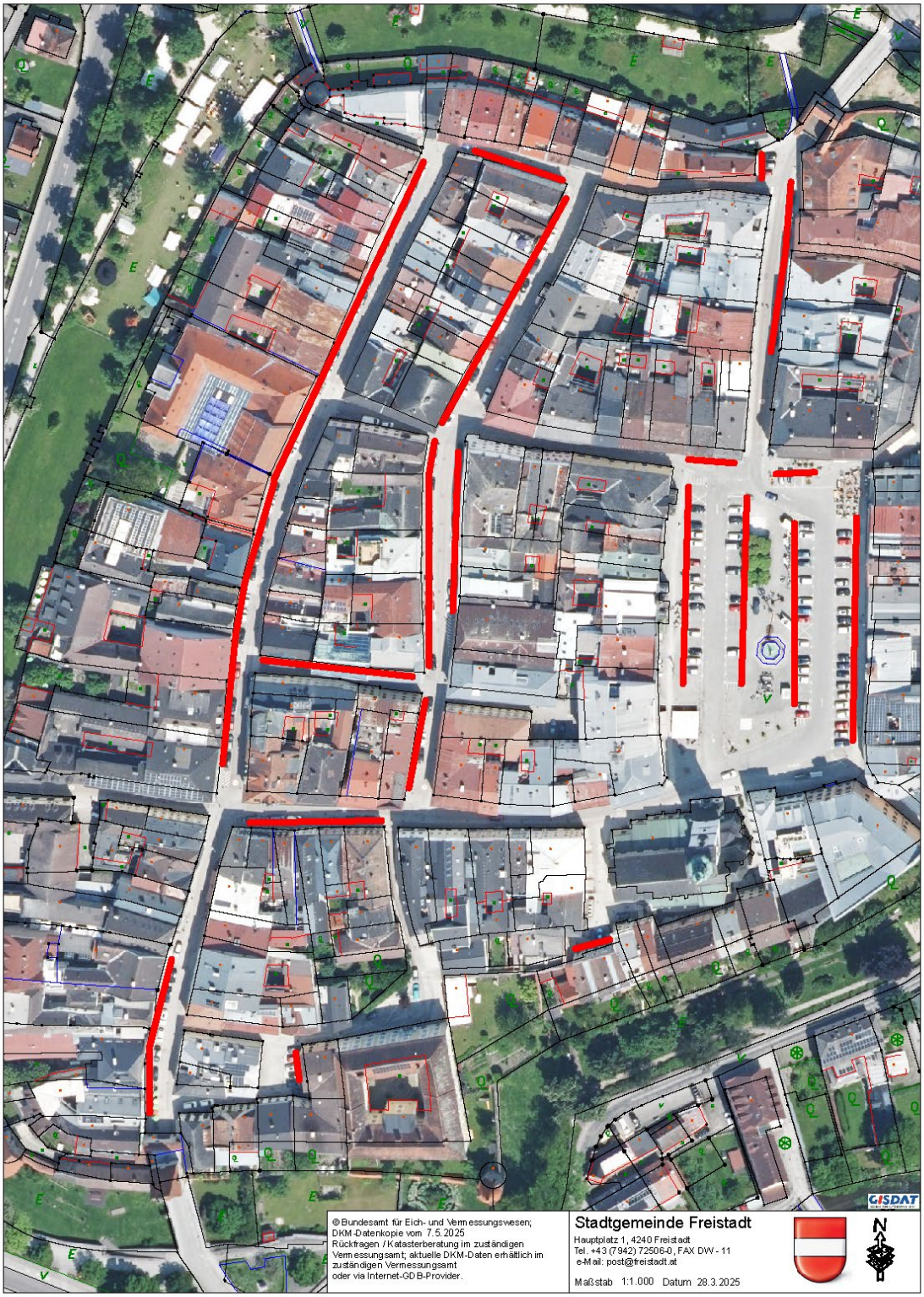

Anlage B

Muster eines Parkscheines

PARKSCHEIN

Parkdauer 90 Minuten € 1,00 Nr.: 43022

| MONAT | TAG | | | ANKUNFTS-STUNDE | MIN. |
|---|---|---|---|---|---|
| Jänner | 1 | 11 | 21 | 8 | 0 |
| Februar | 2 | 12 | 22 | 9 | |
| März | 3 | 13 | 23 | 10 | 15 |
| April | 4 | 14 | 24 | 11 | |
| Mai | 5 | 15 | 25 | Von 12.00 bis 14.00 Uhr keine Gebührenpflicht | 30 |
| Juni | 6 | 16 | 26 | | |
| Juli | 7 | 17 | 27 | | 45 |
| August | 8 | 18 | 28 | 14 | |
| September | 9 | 19 | 29 | 15 | |
| Oktober | 10 | 20 | 30 | 16 | |
| November | | | 31 | 17 | |
| Dezember | Jahr 20 | | | 18 | |

Datum und Ankunftszeit unbedingt ankreuzen (kein Blaustift) ansonsten ungültig!

PARKSCHEIN

Parkdauer 60 Minuten € 0,50 Nr.: 34112

| MONAT | TAG | | | ANKUNFTS-STUNDE | MIN. |
|---|---|---|---|---|---|
| Jänner | 1 | 11 | 21 | 8 | 0 |
| Februar | 2 | 12 | 22 | 9 | |
| März | 3 | 13 | 23 | 10 | 15 |
| April | 4 | 14 | 24 | 11 | |
| Mai | 5 | 15 | 25 | Von 12.00 bis 14.00 Uhr keine Gebührenpflicht | 30 |
| Juni | 6 | 16 | 26 | | |
| Juli | 7 | 17 | 27 | | 45 |
| August | 8 | 18 | 28 | 14 | |
| September | 9 | 19 | 29 | 15 | |
| Oktober | 10 | 20 | 30 | 16 | |
| November | | | 31 | 17 | |
| Dezember | Jahr 20 | | | 18 | |

Datum und Ankunftszeit unbedingt ankreuzen (kein Blaustift) ansonsten ungültig!

Bitte beachten Sie:

Bitte beachten Sie:

Anlage C
Muster eines Parkscheines von Parkautomaten

PARKTICKET
Gut lesbar hinter die
Windschutzscheibe legen!

Hauptplatz Haus Nr. 3

Nr. 2595 10:30 21.10.16
Parkzeitende
Fr 11:30
21.10.16
EUR 0,50

STADTGEMEINDE
FREISTADT
Hauptplatz 1 | 4240 Freistadt
Tel.: +43 (7942) 725 06-0
www.freistadt.at